



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2021/0840

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he

Dezernat/Fachbereich/AZ

22.06.2021

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Haupt-, Personal- und Beteiligungsausschuss	22.06.2021	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	28.06.2021	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

1. Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Leverkusen vom 02.11.2020

- Änderungsantrag der Klimaliste Leverkusen vom 22.06.2021 zur Vorlage Nr. 2021/0729

Hinweis des Fachbereichs Oberbürgermeister, Rat und Bezirke:

Entsprechend § 19 Absatz 1 i. V. m. § 3 Absatz 4 a) der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Leverkusen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen ist durch den Haupt-, Personal- und Beteiligungsausschuss am 22.06.2021 zu entscheiden, ob der verspätet zugegangene Antrag auf die Tagesordnung genommen wird.

Dieser Antrag verweist auf den inhaltsgleichen Antrag Nr. 2020/0096, der in der Sitzung des Rates am 02.11.2020 vertagt wurde. Der Antrag ist zur Kenntnis beigelegt.

Anlage/n:

0840 - Antrag

0096 - Antrag mit Anlagen

Klimaliste im Rat der Stadt Leverkusen ·

Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Friedrich-Ebert-Platz 1
51373 Leverkusen

FAX: 0214 / 406-8802

22.06.2021

Änderungsantrag zur Verwaltungsvorlage 2021/0729 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen in der Fassung vom 02.11.2020

Sehr geehrte Damen und Herren
Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister.

Bitte setzen Sie nachfolgenden Änderungsantrag auf die Tagesordnung der zuständigen Gremien.

Es darf höflichst darauf hingewiesen werden, dass gleich lautender Änderungsantrag bereits zur Verwaltungsvorlage Nr. 2020/0017 Zuständigkeitsordnung des Rates, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen in der Fassung vom 02.11.2020 bereits zur konstituierenden Sitzung des Rates am 02.11.2020 gestellt worden ist, bislang aber weder entschieden, noch beraten worden ist.

1.

Unter **§ 4 Absatz 4 Satz 2 Nr. 4 (beratende Funktion des Ausschusses für Bürgereingaben und Umwelt)** wird ergänzend das Wort **Flächennutzungsplan** mit aufgenommen.

Begründung:

Bei Änderungen des Flächennutzungsplans sind Umweltbelange betroffen.

2.

Unter **§ 4 Absatz 4 Satz 2 Nr. 6 (beratende Funktion des Ausschusses für Bürgereingaben und Umwelt)** wird das Wort **Grünpflege** ergänzt.

Begründung:

Gerade bei der Grünpflege sind Umweltbelange (z.B. Artenschutz) betroffen.

3.

Unter **§ 6 werden unter Nr. 3 b) (entscheidende Funktion des Ausschusses für Bürgereingaben und Umwelt) Maßnahmen zur Vorbereitung, Änderung und Ergänzung des Landschaftsplans** ergänzt.

Begründung :

Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr.3 LNatschG NRW i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 7 und 8 LNatschG NRW i.V.m. § 8 DVO zum LNatSchG NRW obliegt den Unteren Naturschutzbehörden der Kreisangehörigen und Kreisfreien Städte die Aufstellung, Änderung und Fortschreibung von Landschaftsplänen.

Somit ist es Aufgabe des Ausschusses für Bürgereingaben und Umwelt, hierüber zu entscheiden.

4.

Unter **§ 6 werden unter Nr. 3 c) (entscheidende Funktion des Ausschusses für Bürgereingaben und Umwelt) Grundsätze zur Pflege und Unterhaltung von Grünanlagen, Forsten und Straßenbegleitgrün** ergänzt.

Begründung:

Insbesondere bei Pflege und Unterhaltung von Grünanlagen und Forsten sind Umweltbelange (z.B. Artenschutz) betroffen.

5.

§ 6 Nr. 6 c) (entscheidende Funktion des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Bauen) wird aufgehoben.

Begründung:

Diese Maßnahme obliegt nicht dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen

6.

§ 6 Nr. 6 d) (entscheidende Funktion des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Bauen) wird auf **Hochbaumaßnahmen** reduziert.

Begründung:

Hochbaumaßnahmen obliegen dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen.

7.

§ 6 Nr. 6 e) (entscheidende Funktion des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Bauen) wird auf **Hochbauten** reduziert.

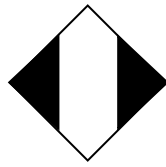
Begründung:

Hochbaumaßnahmen obliegen dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen.

Mit freundlichen Grüßen,

Klimaliste Leverkusen

Benedikt Rees



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2020/0096

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he

Dezernat/Fachbereich/AZ

29.10.2020

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	02.11.2020	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Zuständigkeitsordnung des Rates

- Änderungsantrag der Klimaliste Leverkusen vom 28.10.2020 zur Vorlage Nr. 2020/0017

Anlage/n:

0096 - Antrag

Klimaliste im Rat der Stadt Leverkusen

MdR
Benedikt Rees

Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Friedrich-Ebert-Platz 1
51373 Leverkusen

FAX: 0214 / 406-8802

Sehr geehrte Damen und Herren.
Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister.

Änderungen in der Zuständigkeitsordnung für die Ratsausschüsse

Bitte setzen Sie nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der zuständigen Gremien:

Der Rat der Stadt Leverkusen möge bitte beschließen, die Zuständigkeitsordnung in nachfolgenden Punkten zu ändern:

1.

Unter **§ 4 Absatz 4 Satz 2 Nr. 4 (beratende Funktion des Ausschusses für Bürgereingaben und Umwelt)** wird ergänzend das Wort **Flächennutzungsplan** mit aufgenommen.

Begründung:

Bei Änderungen des Flächennutzungsplans sind Umweltbelange betroffen.

2.

Unter **§ 4 Absatz 4 Satz 2 Nr. 6 (beratende Funktion des Ausschusses für Bürgereingaben und Umwelt)** wird das Wort **Grünpflege** ergänzt.

Begründung:

Gerade bei der Grünpflege sind Umweltbelange (z.B. Artenschutz) betroffen.

3.

Unter § 6 werden unter Nr. 3 b) (entscheidende Funktion des Ausschusses für Bürgereingaben und Umwelt) Maßnahmen zur Vorbereitung, Änderung und Ergänzung des Landschaftsplans ergänzt.

Begründung :

Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr.3 LNatschG NRW i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 7 und 8 LNatschG NRW i.V.m. § 8 DVO zum LNatSchG NRW obliegt den Unteren Naturschutzbehörden der Kreisangehörigen und Kreisfreien Städte die Aufstellung, Änderung und Fortschreibung von Landschaftsplänen.

Somit ist es Aufgabe des Ausschusses für Bürgereingaben und Umwelt, hierüber zu entscheiden.

4.

Unter § 6 werden unter Nr. 3 c) (entscheidende Funktion des Ausschusses für Bürgereingaben und Umwelt) Grundsätze zur Pflege und Unterhaltung von Grünanlagen, Forsten und Straßenbegleitgrün ergänzt.

Begründung:

Insbesondere bei Pflege und Unterhaltung von Grünanlagen und Forsten sind Umweltbelange (z.B. Artenschutz) betroffen.

5.

§ 6 Nr. 6 c) (entscheidende Funktion des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Bauen) wird aufgehoben.

Begründung:

Diese Maßnahme obliegt nicht dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen

6.

§ 6 Nr. 6 d) (entscheidende Funktion des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Bauen) wird auf Hochbaumaßnahmen reduziert.

Begründung:

Hochbaumaßnahmen obliegen dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen.

7.

§ 6 Nr. 6 e) (entscheidende Funktion des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Bauen) wird auf Hochbauten reduziert.

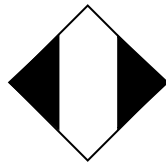
Begründung:

Hochbaumaßnahmen obliegen dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen.

Mit freundlichen Grüßen,

Klimaliste Leverkusen

Benedikt Rees



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2020/0096

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he

Dezernat/Fachbereich/AZ

02.11.2020

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	02.11.2020	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Zuständigkeitsordnung des Rates

- Änderungsantrag der Klimaliste Leverkusen vom 28.10.2020 zur Vorlage Nr. 2020/0017

- ergänzendes Schreiben der Klimaliste Leverkusen vom 02.11.2020

Klimaliste im Rat der Stadt Leverkusen •

Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Friedrich-Ebert-Platz 1
51373 Leverkusen

FAX: 0214 / 406-8802

02.11.2020

Zuständigkeitsordnung für die Ratsausschüsse
Antrag der Klimaliste Leverkusen vom 28.10.20

Stellungnahme der Verwaltung vom 30.10.20
mit Verwaltungsvorlage 2020/0096

Gegenäußerung der Klimaliste Leverkusen vom 30.10.20

Sehr geehrte Damen und Herren
Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister.

Zur Stellungnahme der Verwaltung vom 30.10.20 darf wie folgt ausgeführt werden:

Der Zuschnitt von Verwaltungsdezernaten sowie die Zuordnung von Fachbereichen zu einzelnen Dezernaten stellt in der Regelung eine politische Entscheidung dar.

Die Zuordnung von Beratungen und Entscheidungen der Fachausschüsse des Rates erfolgt jedoch maßgeblich nach den tatsächlichen und rechtlichen Erfordernissen der Beratungsfolge.

Es dürfte unstrittig sein, dass nach den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben die Erarbeitung von Landschaftsplänen (Freiraum-/Umwelpläne) den Umweltbehörden (Untere Naturschutzbehörde) obliegen und daher eine Beratung und Entscheidung im jeweiligen Umweltausschuss vorzunehmen ist.

Anders als in der Stellungnahme der Verwaltung vom 30.10.20 dargelegt, obliegen Fragen der Grünpflege **nicht** ausschließlich den jeweiligen Bezirksvertretungen.

Gemäß § 6 Nr. 6 c) (entscheidende Funktion des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Bauen) der zu beschließenden Zuständigkeitsordnung des Rates, der Fachausschüsse und der Bezirksvertretungen der Stadt Leverkusen soll über die Grundsätze zur Pflege und Unterhaltung von Grünanlagen, Forsten und Straßenbegleitgrün zukünftig der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen befinden.

Eine Befassung hiermit obliegt jedoch tatsächlich aus fachlicher Sicht dem Ausschuss für Bürgerbeteiligung und Umwelt.

Die Bezirksregierung Köln hatte die Verwaltung bereits vor geraumer Zeit darauf hingewiesen, dass umweltfachliche Entscheidungen dem Umweltausschuss und nicht einem anderen Ausschuss (hier: Bezirksvertretungen) zuzuordnen sind.

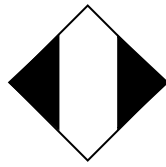
Die Verwaltung darf daher erneut gebeten werden, den Änderungsanträgen der Klimaliste Leverkusen zur Zuständigkeitsordnung aus fachlichen und rechtlichen Erwägungen zu folgen.

Vorab vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen,

Klimaliste Leverkusen

Benedikt Rees



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2020/0096

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he/wb
Dezernat/Fachbereich/AZ

30.10.2020
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	02.11.2020	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Zuständigkeitsordnung des Rates

- Änderungsantrag der Klimaliste Leverkusen vom 28.10.2020 zur Vorlage Nr. 2020/0017
- Stellungnahme der Verwaltung vom 30.10.2020

01/011-20-03-wb
Susanne Weber
Tel.: 0214/406-8881
Fax: 0214/406-8882

30.10.2020

01

- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Richrath

Zuständigkeitsordnung des Rates

- Änderungsantrag der Klimaliste Leverkusen vom 28.10.2020 zur Vorlage Nr. 2020/0017

- Nr. 2020/0096

Zu den einzelnen Punkten des Antrags wird wie folgt Stellung genommen:

Zu 1.:

- Ergänzung des § 4 Absatz 4 Satz 2 Nr. 4 der Zuständigkeitsordnung des Rates (ZustO) um das Wort „Flächennutzungsplan“

Eine Aufnahme des Wortes „Flächennutzungsplan“ ist entbehrlich, da unter dem bereits im Text stehenden Begriff „Bauleitpläne“ sowohl die Bebauungspläne als auch die Flächennutzungspläne subsummiert werden.

Zu 2.:

- Aufnahme einer zusätzlichen Nr. 6 „Grünpflege“ unter § 4 Absatz 4 Satz 2 ZustO

Die Entscheidungen über die Grünpflege liegen gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 2 der Hauptsatzung in der alleinigen Entscheidungszuständigkeit der Bezirksvertretungen.

Bei allen in der Entscheidungszuständigkeit der Bezirksvertretungen liegenden Angelegenheiten gemäß § 10 der Hauptsatzung erfolgt keine Vorberatung in Fachausschüssen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Rat eine solche Vorberatung von Bezirksangelegenheiten in den Fachausschüssen rechtlich nicht erzwingen kann.

Zu 3.:

- Einführung von Unterpunkten a) und b) mit Aufnahme von „Maßnahmen zur Vorbereitung, Änderung und Ergänzung des Landschaftsplans“ unter § 6 Nr. 3 ZustO

Maßnahmen zur Vorbereitung, Änderung und Ergänzung des Landschaftsplans liegen gemäß § 6 Nr. 6 c) der Zuständigkeitsordnung in der Entscheidungszuständigkeit des neu bezeichneten Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Bauen. Die Verfahrensdurchführungen von Änderungen und Neuaufstellungen des Landschaftsplans gehören zu den Aufgaben des Fachbereichs Stadtplanung, der dem Dezernat für Planen

und Bauen und damit dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen zugeordnet ist.

Eine beratende Zuständigkeit des neu bezeichneten Ausschusses für Bürgereingaben und Umwelt ist gemäß § 4 Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 ZustO für die „Aufstellung und Änderung von Landschaftsplänen“ vorgesehen.

Zu 4.:

- Einführung eines weiteren Unterpunktes c) mit Aufnahme von „Grundsätze zur Pflege und Unterhaltung von Grünanlagen, Forsten und Straßenbegleitgrün“ unter § 6 Nr. 3 ZustO

Grundsätze zur Pflege und Unterhaltung von Grünanlagen, Forsten und Straßenbegleitgrün liegen gemäß § 6 Nr. 6 e) der Zuständigkeitsordnung in der Entscheidungszuständigkeit des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Bauen, da sie vom Fachbereich Stadtgrün bearbeitet werden, der dem Dezernat für Planen und Bauen und damit dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen zugeordnet ist.

Eine beratende Zuständigkeit des Ausschusses für Bürgereingaben und Umwelt ist bisher nicht vorgesehen.

Zu 5.:

- Streichung des § 6 Nr. 6 c) ZustO, da die Entscheidung dem Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt zugeordnet werden soll

Hierzu wird auf die Ausführungen zu 3. verwiesen.

Zu 6.:

- Reduzierung der unter § 6 Nr. 6 d) ZustO für den Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen vorgesehenen Entscheidungszuständigkeit auf „Hochbaumaßnahmen“

Konstruktiv-technische Einzelmaßnahmen bei der Durchführung von überbezirklichen Hoch- und Grünflächenbaumaßnahmen werden von den Fachbereichen Hochbau und Stadtgrün des Dezernates für Planen und Bauen bearbeitet. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen ist für diese Fachbereiche und das Baudezernat der zuständige Fachausschuss.

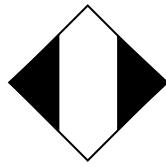
Eine beratende Zuständigkeit des Ausschusses für Bürgereingaben und Umwelt ist unter § 4 Absatz 4 Satz 2 Nr. 5 für „städtische Baumaßnahmen, welche die fachliche Zuständigkeit der in Satz 1 genannten Fachbereiche berühren“ vorgesehen.

Zu 7.:

- Reduzierung der unter § 6 Nr. 6 e) ZustO für den Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen vorgesehenen Entscheidungszuständigkeit auf „Hochbauten“

Hierzu wird auf die Ausführungen zu 4. verwiesen.

Oberbürgermeister, Rat und Bezirke



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2020/0096

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he

Dezernat/Fachbereich/AZ

22.06.2021

Datum

Betreff:

Zuständigkeitsordnung des Rates

- Änderungsantrag der Klimaliste Leverkusen vom 28.10.2020 zur Vorlage Nr. 2020/0017

Beschlussorgan: Rat der Stadt Leverkusen	Sitzung vom: 02.11.2020	Niederschrift zur Sitzung RAT/001/2020
Rh. Stefan Hebbel (CDU) beantragt, den Antrag Nr. 2020/0096 zu vertagen und im 1. Quartal 2021 erneut zu beraten. Herr Oberbürgermeister Richrath lässt über den Vertagungsantrag abstimmen. dafür: 52 (OB, 14 CDU, 13 SPD, 9 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, 3 BÜRGERLISTE, 3 OP, 3 AfD, 3 FDP, 2 DIE LINKE, 1 Aufbruch Leverkusen) Enth.: 1 (Klimaliste Leverkusen)		